

WiEReG – EUGH STOPPT ÖFFENTLICHE REGISTEREINSICHT



ANDREAS MITTERLEHNER, MSC, LL.B.

StB, Partner – ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

LAURA EMHOFER, BA

Consultant, ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

IM REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER SIND JENE NATÜRLICHEN PERSONEN ZU ERFASSEN, DIE ALS SOG. „WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER“ BESTIMMTER RECHTSTRÄGER ANZUSEHEN SIND. BISHER KONNTE GRUNDSÄTZLICH JEDERMANN EINSICHT IN DIESES REGISTER NEHMEN. NUN ABER HAT DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF ENTSCHEIDEN, DASS EINE SOLCHERART ÖFFENTLICHE EINSICHT NICHT ERFORDERLICH UND NICHT VERHÄLTNISSÄSSIG IST. AUFGRUND DER SOMIT FESTGESTELLTEN EU-WIDRIGKEIT AUCH DER ÖSTERREICHISCHEN REGELUNGEN IST DIE BISHER MÖGLICH GEWESENE ÖFFENTLICHE EINSICHT SEIT NOVEMBER 2022 NICHT MEHR VERFÜGBAR.

1. WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Die 4. Geldwäsche-Richtlinie¹ hat die EU-Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines Registers für die sogenannten „wirtschaftlichen Eigentümer“ bestimmter Rechtsträger verpflichtet. Österreich hat diese Vorgaben mit dem WiEReG umgesetzt, das am 15.1.2018 in Kraft getreten ist.² Ausgangspunkt dafür war, dass bestimmte Berufsgruppen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet sind.

Im österreichischen Firmenbuch (bzw. einem vergleichbaren Register anderer Staaten) sind jedoch nur die „rechtlichen“ Eigentümer (zivilrechtliche Eigentümer) ersichtlich. Der „wahre“ wirtschaftliche Eigentümer laut Firmenbuch kann von diesem rechtlichen Eigentümer abweichen (z.B. bei Treuhandschaften). Durch die Schaffung des Registers sollten diese „wahren“ wirtschaftlichen Eigentümer der betroffenen Rechtsträger offengelegt werden.³

So verpflichtet das WiEReG österreichische Personen- und Kapitalgesellschaften sowie eine Vielzahl weiterer Rechtsträger iSd § 1 Abs. 2 WiEReG (z.B. Stiftung oder Trust), ihre als „wirtschaftliche Eigentümer“ geltenden natürlichen Personen zu ermitteln und zur Eintragung in ein speziell dafür geschaffenes „Register der wirtschaftlichen Eigentümer“ (WiRe) zu melden. Erstmals war die Meldung im Jahr 2018 vorzunehmen, wobei die

Rechtsträger nach § 3 Abs. 3 WiEReG verpflichtet sind jährlich ihren Sorgfaltspflichten (d.h. Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers) nachzukommen. „Wirtschaftliche Eigentümer“ iSd WiEReG sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein melde-relevanter Rechtsträger (insb. Gesellschaften, Stiftungen und Trusts) letztlich steht. Die Ermittlung der meldepflichtigen wirtschaftlichen Eigentümer kann sich insb. bei komplexeren internationalen Beteiligungs- und Vertragsstrukturen als nicht einfach zu bewerkstellende Aufgabe herausstellen.

Mit 2020 wurden die Sorgfalts- und Meldepflichten für die betroffenen Unternehmen noch ausgeweitet bzw. verschärft, sodass verpflichtend eine jährliche Meldung an das WiRe durchzuführen ist.⁴ Demnach ist nach § 5 Abs. 1 letzter Satz WiEReG, sofern nach § 6 WiEReG keine Meldebefreiung vorliegt, jährlich eine Meldung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ vorzunehmen, dies unabhängig davon ob es zu Änderungen gekommen ist.⁵ Bei Verstößen drohen empfindliche Zwangsstrafen.⁶

Weiters kann seit Herbst 2020 das „Compliance-Package“ genutzt werden, welches zwar auf den ersten Blick aufwändig erscheint, insbesondere aber bei komplexeren Eigentums- und Kontrollstrukturen (auch administrative) Vereinfachungen bringen kann.⁷

2. ÖFFENTLICHE REGISTEREINSICHT

Bei Einführung des Registers im Jahr 2018 war die Einsichtnahme in das WiRe zunächst nur Behörden und bestimmten Personengruppen vorbehalten. Den sog. „Verpflichteten“ (insb. Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhand etc.) war zur Ausübung ihrer Sorgfaltspflichten die Einsicht vorbehalten. Eine vorsätzliche unbefugte Einsicht war ursprünglich sogar mit einer Strafe bis zu EUR 10.000 bedroht.⁸ Daneben war nur eine eingeschränkte Einsicht für natürliche Personen und Organisationen vorgesehen, wobei diese ein „berechtigtes Interesse“⁹ im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nachweisen mussten.¹⁰

Mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 (EU-FinAnpG 2019) wurde in Österreich unter anderem die 5. Geldwäsche-Richtlinie¹¹ in nationales Recht umgesetzt. Aufgrund geänderter EU-Vorgaben wurde aus dem WiRe in weiterer Folge ein öffentliches Register, in welches gemäß § 10 WiEReG grundsätzlich jedermann (kostenpflichtig) Einsicht nehmen und sich so über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers informieren konnte („öffentliche Einsicht“). Der öffentliche Zugang ermöglichte es bislang einer potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen, persönliche Informationen über einen wirtschaftlichen Eigentümer abzufragen. In einem entsprechenden Auszug waren Informationen zu Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und Angaben zum Rechtsträger enthalten.

Um jedoch die wirtschaftlichen Eigentümer einigermaßen zu schützen, wurde mit dem Jahressteuergesetz 2018 das auf Basis der 5. Geldwäsche-Richtlinie vorgesehene Wahlrecht zum Schutz von wirtschaftlichen Eigentümern ausgenutzt und der neue § 10a WiEReG geschaffen. Demgemäß können wirtschaftliche Eigentümer bei individueller Gefährdung schriftlich beantragen, die Einsicht von gewissen Daten im Register einzuschränken. Nach § 10a WiEReG ist dies in Fällen möglich, bei denen der wirtschaftliche Eigentümer nachweisen kann, dass eine öffentliche Einsichtnahme (unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls) überwiegende schutzwürdige Interessen seinerseits entgegenstehen würden. Diese Form der Einschränkung bewirkt, dass in Registerauszügen für die beantragten Rechtsträger die Daten über den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer nicht angezeigt werden, sondern stattdessen auf die Einschränkung gemäß § 10a WiEReG hingewiesen wird.

Die bisherige Verwaltungspraxis und (nationale) Rechtsprechung war hinsichtlich dieser Einschränkung der Einsicht jedoch sehr restriktiv. Demgemäß war die Bewilligung der Einschränkung der Einsicht gemäß § 10a WiEReG nur bei hinreichendem Nachweis von „außergewöhnlichen Umständen“ möglich und damit in der Praxis auf wenige Ausnahmefälle beschränkt.¹² Ein weiteres Problem war, dass es sich bei der Einschränkung der öffentlichen Einsicht um ein Wahlrecht für die Mitgliedsstaaten handelt. Ein effektiver Schutz der wirt-

schaftlichen Eigentümer bei länderübergreifenden Strukturen ist freilich nur möglich, wenn in allen Mitgliedstaaten die Einsicht in gleichem Ausmaß eingeschränkt wird.¹³

3. AUFHEBUNG DER ÖFFENTLICHEN EINSICHT DURCH DEN EUGH

Der Europäische Gerichtshof hat nunmehr mit seinem Urteil vom 22.11.2022 die fragliche Bestimmung der 5. Geldwäsche-Richtlinie betreffend die öffentliche Registereinsicht aufgehoben:¹⁴

Im gegenständlichen Fall war die Umsetzung der EU-Vorgaben in Luxemburg strittig. Das Höchstgericht begründet seine Entscheidung damit, dass die öffentliche Einsicht der wirtschaftlichen Eigentümer einen schwerwiegenden Eingriff in deren Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 7 sowie deren Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß Art. 8 der Charta der Grundrechte der EU darstelle. So wurde insbesondere die Möglichkeit, von jedermann umfassende Daten einer natürlichen Person über ein Register abzurufen und gegebenenfalls auf Vorrat zu speichern, als schwerer Eingriff in Art. 7 und Art. 8 Charta der Grundrechte gewertet und die seit Einführung der Regelung bestehende datenschutzrechtlichen Bedenken dagegen aufgegriffen.¹⁵

Nach Ansicht des Höchstgericht ist eine öffentliche Einsicht im Hinblick auf die Zielsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig. Der EuGH stellte daher mit seinem Urteil fest, dass die europarechtliche Grundlage ungültig ist, weil die derzeitige Fassung den unbeschränkten Zugang der Öffentlichkeit zu den in den Registern gespeicherten Daten ermöglicht. Die Öffentlichkeit der Register steht demnach außer Verhältnis zur Zielsetzung der Erhöhung von Transparenz. Durch die Aufhebung der europarechtlichen Grundlage hat die Entscheidung weitreichende Folgen über den Anlassfall hinaus und entfaltet sowohl auf EU, als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten Bindungswirkung.

4. AUSWIRKUNGEN AUF ÖSTERREICH

Die bisherige uneingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit der EU-Register hat gemäß der aktuellen EuGH-Rechtsprechung zu unterbleiben. Mit Aufhebung des Art. 30 Abs. 5 (idF der 5. Geldwäsche-Richtlinie) ist gleichsam auch die europarechtliche Grundlage für eine öffentliche Einsicht iSd derzeitigen § 10 WiEReG weggefallen. Auf österreichischer Ebene muss die Entscheidung des EuGH durch die Behörden und Gerichte umgesetzt werden und entsprechende Vorschriften, in diesem Fall § 10 WiEReG, werden nicht mehr angewendet.

Die WiEReG-Registerbehörde (BMF) hat daher die Anwendung der öffentlichen Einsicht bereits nach der Veröffentlichung des EuGH-Urteils offline gestellt.¹⁶ Für Behörden und „Verpflichtete“ (wie insb. Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, ...) bleibt jedoch der Zugang wie bisher möglich; dies auch vor dem Hintergrund, dass nach wie vor die laufenden Meldungen und Überprüfungen der wirtschaftlichen Ei-

gentümer durch diese Verpflichteten vorzunehmen sind. Eine öffentliche Einsicht für „jedermann“ iSd § 10 WiEReG ist jedoch derzeit nicht mehr zugänglich.

Wie sich die aktuelle EuGH-Entscheidung generell bzw. längerfristig auswirken wird, bleibt abzuwarten. So dürfte es insbesondere notwendig sein, dass die EU den derzeitigen Vorschlag für die 6. Geldwäsche-Richtlinie¹⁷ noch entsprechend anpasst. Das Urteil des EuGH hat aber die nationalen Gesetzgeber der Mitgliedstaaten dazu gezwungen die bereits seit Einführung der öffentlichen Einsicht bestehenden Kritik an diesem niederschweligen Zugang einzuschränken bzw. auszusetzen. Eine mögliche Variante für die Zukunft wäre zur ursprünglichen Regelung des § 10 WiEReG idF vor EU-FinAnpG 2019 zurückzukehren und die „öffentliche“ Einsicht nur noch auf Antrag mit Nachweis eines „berechtigten Interesses“ zuzulassen.

Die Vorgangsweisen der Registerbehörden scheinen derzeit unterschiedlich zu sein. So dürfte die österreichische Registerbehörde derzeit generell keine öffentliche Einsicht zulassen, wohingegen die deutsche Registerbehörde die Einsicht auf Basis der Stamfassung der 4. Geldwäsche-Richtlinie zulässt.¹⁸ Demnach müssen Antragsteller ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen. Dies liegt nach Ansicht der deutschen Registerbehörde vor, wenn die eigenen Angaben der Eintragung überprüft werden sollen („Selbstauskunft“) oder bei Journalisten und Nichtregierungsorganisationen bei Recherchen mit Bezug zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

5. CONCLUSIO

Durch ein kürzlich veröffentlichtes EuGH-Urteil wurde die bisher auch in Österreich sehr weitreichende öffentliche Einsicht in das Register als nicht verhältnismäßig und somit EU-widrig eingestuft. Die Einsichtsmöglichkeit in das österreichische WiEReG-Register für die breite Öffentlichkeit ist daher bereits seit 24.11.2022 nicht mehr möglich. Interessant ist dies auch vor dem Hintergrund, dass die österreichische Rechtsprechung zur Einschränkung der Einsicht bisher sehr restriktiv war und diese nur in ganz bestimmten (Ausnahme-)Fällen als zulässig erachtete.

Zu beachten ist, dass die jährlichen Meldepflichten bzw. Sorgfaltspflichten durch das WiEReG für unseren Berufsstand nicht ausgesetzt wurden und daher weiterhin die Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer vorzunehmen ist.

Welche Auswirkungen die EuGH-Entscheidung auf die anstehende 6. Geldwäsche-Richtlinie haben wird, bleibt noch abzuwarten. ■

ZU DEN AUTOREN

Andreas Mitterlehner, MSc, LL.B. ist Steuerberater bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz. Er ist Vortragender und Autor. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Unternehmens- und Konzernsteuerrecht und der Abwicklung von Betriebsprüfungen.

Laura Emhofer, BA ist Mitarbeiterin bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz im Bereich Corporate Tax. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Unternehmens- und Konzernsteuerrecht, der Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen und der Abwicklung der WiEReG-Meldepflichten.

- 1 Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; ABI L 141 vom 5. 6. 2015, S 73.
- 2 Das BMF stellt auf seiner Homepage eine in der Praxis sehr hilfreiche Aufstellung über alle „Register der wirtschaftlichen Eigentümer“ in den EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung. Die aktuelle Fassung kann auf der WiEReG-Seite des BMF unter „Länderinformationen“ abgerufen werden.
- 3 EriRV 313 BlgNR 25. GP, 1.
- 4 Siehe zur Novellierung des WiEReG: *Peschetz/Peschetz*, Novelle des WiEReG aufgrund der 5. Geldwäscherichtlinie, SWK 2019, 1424.
- 5 Siehe zu den jährlichen Meldepflichten auch: *Mitterlehner/Rathmair*, Jährliche Überprüfung und aktuelle Änderungen im WiEReG, SWK 2019, 1101.
- 6 Siehe z.B.: *Brandl/Lehner*, WiEReG-Pflichtverletzungen und deren finanzstrafrechtliche Relevanz, SWK 2022, 37.
- 7 Siehe zum Compliance Package ausführlich: *Peschetz/Peschetz*, Das WiEReG-Compliance-Package, SWK 2020, 1237; sowie die ausführlichen Informationen auf der WiEReG-Homepage des BMF.
- 8 Nach § 9 Abs. 2 WiEReG (idF vor EU-FinAnpG 2019) iVm § 15 Abs. 3 WiEReG (idF vor EU-FinAnpG 2019) schränkte die Einsicht der Verpflichteten auf die Anwendung der Sorgfaltspflichten, sowie die für die Beratung der Mandanten im Hinblick auf Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlicher Eigentümer ein.
- 9 Das „berechtigte Interesse“ war anhand von zwei Elementen zu überprüfen: Eine Verpflichtung des Antragstellers zur Setzung von Tätigkeiten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung oder tatsächlich nachgewiesene Tätigkeiten und einen konkreten Nachweis, welchen Beitrag der beantragte Auszug zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung leisten kann. Eine Ablehnung hatte mittels Bescheid zu erfolgen.
- 10 Die Regelung des § 10 WiEReG (idF vor EU-FinAnpG 2019) war eine Umsetzung der Art. 30 Abs. 5 lit. c und Art. 31 Abs. 4a der Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäsche-Richtlinie).
- 11 Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.
- 12 Siehe dazu: VwGH 15.12.2020, Ro 2020/13/0010.
- 13 Wobei anzumerken ist, dass der Status der Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinien bzw. Schaffung eines entsprechenden Registers in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich ist. So hat z.B. Italien und Ungarn bis heute kein entsprechendes Register implementiert. Litauen hat erst mit 2022 ein entsprechendes Register geschaffen.
- 14 EuGH 22.12.2022, C-37/20, und C-601/20 Luxembourg Business Register.
- 15 Siehe z.B.: *Kalss*, Ist volle Transparenz immer gut, gerechtfertigt und notwendig? GesRZ 2019, 209.
- 16 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage der Registerbehörde: <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/oeffentliche-einsicht.html> (zuletzt abgerufen am 19.1.2023).
- 17 Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, vom 20.7.2021.
- 18 Siehe dazu die Seite der deutschen Registerbehörde: <https://www.transparenzregister.de/treg/de/hilfe?1#faq3> (zuletzt abgerufen am 19.1.2023).